Ergänzung zum Personalfragebogen

FRÜHAUF SteuerBeratung

Angaben zur Person		
Familienname:	Vorname:	
Geburtsdatum:	Staatsangehörigkeit:	
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Rentenversicherungsnummer	Geburtsort	Geburtsname
Kopie Arbeitsvertrag begefügt ☐ ja		

Angaben zur Beschäftigung		
Art der Beschäftigung (kurze Bezeichnung)		
Beginn der Beschäftigung	Ende der Beschäftigung	Ist die Beschäftigung von vornherein befristet ☐ ja , Termin: ☐ nein

<u>wöchentliche Arbeitszeit</u>

regelmäß. Arbeitstage:	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	
	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
Stundenzahl:	☐	☐	☐	☐	☐	☐	= Summe je Woche: ……

vereinbarter Bruttostundenlohn (auch Gehaltsempfänger)

Std.-Lohn Monatslohn

EUR:_____ **EUR:**_____

<u>Hinweis:</u> Beachten Sie ggf. tarifliche Mindestlöhne in Ihrer Branche. (Ab 2015 <u>gesetzlicher</u> Mindestlohn)

Bankverbindung des Arbeitnehmers

Kreditinstitut: .....IBAN: .....

Abw. Kontoinhaber: .....BIC: .....

In Ergänzung zu den sonstigen arbeitsvertraglichen Pflichten wird vereinbart, dass der Arbeitnehmer die erforderlichen Aufzeichnungen selbständig und zeitnah gemäß den gesetzlichen Pflichten erfüllt.

§ 17 (MiLoG) Erstellen und Bereithalten von Dokumenten

(1) Ein Arbeitgeber, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder in den in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigt, ist verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren. Satz 1 gilt entsprechend für einen Entleiher, dem ein Verleiher eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer oder mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung in einem der in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftszweige überlässt. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigungsverhältnisse nach § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Ort/Datum:

Unterschrift Arbeitnehmer

Stempel/Unterschrift Arbeitgeber

Stand 07/2015